

Helmut Adolf

Verteidigungsrede zur Strafsache 21 Cs 303 Js 19752/17 (32/18)

"Hausfriedensbruch"

Sehr geehrter Herr Richter Bornmann, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

Deutschland bekennt sich zum Christentum. Jüngst wurde die neue Bundesregierung vereidigt. Dabei wird Bundeskanzlerin Angela Merkel zitiert, die ihren Amtseid mit der religiösen Formel "So war mir Gott helfe" geleistet hat. Auch Innenminister Horst Seehofer betont in seinen ersten Erklärung die enge Verbundenheit Deutschlands mit dem Christentum. Wer sich so zum Christentum bekennt, muss auch den gesamten Wertekodex des Christentums der Politik umsetzen. Gibt es da nicht das Gebot „Du sollst nicht töten“? Letztendlich ist die Bundeswehr eine Einrichtung zum Töten von Menschen.

Aber auch für Menschen, die sich nicht zum Christentum bekennen, gibt es genügend rechtliche Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben.

Ich beginne mit dem Völkerrecht

UN-Charta Artikel 1

"Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;"

KAPITEL VI

"Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 33

(1) Die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, bemühen sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl."

Aber auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gibt es genügend Fundstellen zum Frieden:

"Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

27. März 2018, Helmut Adolf -Verteidigungsrede zur Strafsache 21 Cs 303 Js 19752/17 (32/18) - "Hausfriedensbruch" vor dem Amtsgericht Gardelegen

Sie, Herr Richter Bornmann werden in der Altmark-Zeitung Gardelegen vom 21. März 2018 mit den Worten zitiert „Das Strafrecht gilt auch für die Friedensbewegung.“ Das ist richtig, aber das Strafrecht gilt auch für Regierungen und die Bundeswehr. So muss man Oberst Georg Klein, der das Bombardement bei Kunduz am 04. September 2009 veranlasst hat, einen Mörder nennen.

Die Bundeswehr genießt eine Reihe von Sonderrechte im Rahmen der „Landesverteidigung“.

Sehen wir uns mal den Ort des Hausfriedensbruchs an. Der jetzige Truppenübungsplatz "Altmark" verdankt seine Existenz fragwürdiger Bestimmungen im so genannten Einigungsvertrag, die dem Truppenübungsplatz Bestandsschutz eingeräumt haben. Eigentlich wären für ein solch großes Vorhaben entsprechende Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren notwendig. 1992 einstweilig ausgewiesene Naturschutzgebiete konnten keinen endgültigen Schutzstatus erlangen, weil die dafür notwendigen Untersuchungen und Kartierungen wegen des Betretungsverbots nicht durchgeführt werden konnten.

Bei der Übungsstadt Schnöggersburg geht es ebenfalls nicht mit rechten Dingen zu. Unter dem Deckmantel des Geheimnisschutzes wurde auf die für ein Vorhaben dieses Ausmaßes erforderlichen gesetzlichen Verfahren weitestgehend verzichtet, ganz zu schweigen vom Verzicht auf die Beteiligung anerkannter Umweltverbände.

Die Bundeswehr sagt, dass Schnöggersburg eine Stadt darstellt, die überall auf der Welt zu finden wäre, also auch im Inhalt. Hier sehe ich eine grundgesetzwidrige Verquickung von Polizeiaufgaben mit militärischen Aufgaben. Der Innenminister Sachsen-Anhalts, Holger Stahlknecht hat Schnöggersburg schon für gemeinsame Übungen von Polizei und Bundeswehr vorgeschlagen.

Nun könnte der Vorwurf kommen, dass der Protest gegen die Politik, die immer noch auf militärische Mittel der Durchsetzung ihrer Interessen setzt, auch auf öffentlichen Plätzen kundgetan werden kann. Aber bestimmte Protestformen brauchen authentische Orte. In meiner Jugend wurde viel Wert auf

27. März 2018, Helmut Adolf -Verteidigungsrede zur Strafsache 21 Cs 303 Js 19752/17 (32/18) - "Hausfriedensbruch" vor dem Amtsgericht Gardelegen

Weltanschauung gelegt, also muss man sich viel von der Welt auch anschauen, darin eingeschlossen Schnöggersburg. Wenn man sich die üppige Ausstattung der Übungsstadt ansieht, erkennt man, dass das Gerede von der schlechten Ausstattung der Bundeswehr eine Lüge ist. Wir begeben uns eigenständig nach Schnöggersburg und warten nicht auf theatralische Vorführungen der Bundeswehr beim Tag der offenen Tür.

In meinem jetzigen Wohnort Berlin wurde kürzlich der "Zirkeltag" gefeiert, die Berliner Mauer existiert nun länger nicht mehr, als sie einst stand. Wie kam es zum Einsturz der Mauer? Durch Eingabenschreiben? Nein. Durch Menschen, die sich nicht an die ihnen zugewiesenen Protestformen gehalten haben und ihr Schicksal in die eigene Hand genommen haben getreu dem Motto "Wir sind das Volk!" In dieser Tradition sehe ich mich auch.

Das Strafgesetzbuch kennt nicht nur den § 123 (Hausfriedensbruch), sondern auch den § 34 Rechtfertigender Notstand

"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Gibt es eine solche Gefahr nicht durch die militärischen Auseinandersetzungen, die auf dem Truppenübungsplatz und künftig auch in Schnöggersburg geübt werden?

Bei einem Gespräch am Rande des war-starts-here-Camps 2015 mit Vertretern der Bundeswehr haben diese zugegeben, dass die Durchsetzung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Mittelpunkt der Auslandseinsätze der Bundeswehr steht. Welche Interessen da durchgesetzt werden sollen hat Altbundespräsident Horst Köhler unverblümt genannt: Freie Handelswege, freier Zugang zu Rohstoffen. Das passt nicht zum Brunnen bohrenden Bundeswehrangehörigen im Einsatzland.

Wie ein Suchtkranker, der zu immer mehr Suchtmittel greift, beschließt die Bundestagsmehrheit immer mehr "Mandate" genannte Kriegseinsätze der

Bundeswehr, verlängert oder erweitert sie. Dabei hat Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen gerade die die schlechte Sicherheitslage in Afghanistan beklagt.

Hier ist kein Umdenken der herrschenden Politik hin zur gewaltfreien Konfliktlösung zu erkennen.

Auch die Rechtsprechung muss sich weiterentwickeln. Mir wird „Hausfriedensbruch“ vorgeworfen. Da wo Kriege vorbereitet werden, soll der Hausfrieden gebrochen worden sein.

Das benachbarte Amtsgericht Haldensleben hat Personen, die sich in einer Schweinemastanlage aufgehalten haben, um die dortigen Gesetzesverstöße aufzudecken, vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen. In meinem Fall ist kein privater Investor der Bösewicht, sondern der Staat mit seinen Streitkräften.

Die jetzigen Prozesse reihen sich ein in die juristische Begleitmusik der Existenz der Bundeswehr in der Colbitz-Letzlinger Heide mit zum Teil haarsträubenden Vorwürfen:

- eine Sitzblockade am 11. August 1994 wird zur Nötigung
- der Torso eines Militärfahrzeuges wird zur Kriegswaffe und das Herausfahren zum Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz
- die Darstellung der Folgen von militärischen Kampfhandlungen mit Theaterblut während der dynamischen Waffenschau werden zur Körperverletzung, weil das Kind eines Bundeswehrangehörigen nicht schlafen kann, da es durch das Blut so verstört war.
- Vorwurf des schweren Diebstahls an einer militärischen Örtlichkeit auf dem Marktplatz von Letzlingen
- Das Versammlungsrecht wird als Disziplinierungsinstrument missbraucht. Immer wieder werden in den Verfügungen zu den monatlichen Friedenswegen das Betretungsverbot des Truppenübungsplatzes erwähnt, aber auf andere allgemeine Bestimmungen, wie das Einhalten der Straßenverkehrsordnung wird nicht hingewiesen.

27. März 2018, Helmut Adolf -Verteidigungsrede zur Strafsache 21 Cs 303 Js 19752/17 (32/18) - "Hausfriedensbruch" vor dem Amtsgericht Gardelegen

Wir stören das Bild der guten Nachbarschaft zwischen der Bundeswehr und den Anrainern, welches über die eigenen Gesetzesbrüche der Bundeswehr hinwegtäuschen soll. Unrecht soll mit Rechtsmitteln zementiert werden.

Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt Wer hat den Antrag gestellt? Der Landesbetrieb Bau - und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt? Liegt ein gesellschaftliches Interesse vor? Das Land Sachsen-Anhalt hat sich zur zivilen Nutzung der Colbitz-Letzlinger Heide bekannt. Es gibt entsprechende Landtagsbeschlüsse. So ist es verwerflich, wenn ein Landesbetrieb Leistungen für den Bund auf dem Truppenübungsplatz übernimmt. Wer darf den Landesbetrieb gesetzlich vertreten?

Mein falsch geschriebener zweiter Vorname im Strafbefehl deutet auf Oberflächlichkeit am "Tatort" hin.

Im Strafbefehl ist von der Überwindung eines Zaunes die Rede, ohne stichhaltige Beweise dafür vorzulegen. Selbst die Existenz einer Leiter am Zaun oder eines Loches im Zaun ist kein Beweis, dass dich über diesen Weg aufs Gelände gekommen bin. Beim Eintreffen der Polizeibeamten war ich schon eine Weile auf dem Gelände.

Zur umfassenden Bewertung der Tatvorwürfe im Zusammenhang mit den Verhältnissen bei der Bundeswehr allgemein und auf dem Truppenübungsplatz "Altmark" besonders beantrage ich die Ladung folgender Zeugen:

1. Bundesrichter a. D. Dr. Dieter Deiseroth

Er hat viel zum Völkerrecht und Verfassungsrecht in Bezug auf die Führung von Kriegen publiziert.

2. Tobias Pflüger, ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments und jetziger Bundestagsabgeordneter

Als Mitglied des entsprechenden Ausschusses hat er sich mit der Verteidigungspolitik der Europäischen Union, der NATO und der Bundesrepublik befasst. Außerdem ist er im Vorstand der Informationsstelle Militärisierung e. V. (IMI) in Tübingen. Diese gibt Analysen zu aktuellen Fragen der Friedenspolitik heraus.

3. Annette Leipelt, Landesgeschäftsführerin Naturschutzbund (NABU) Sachsen-Anhalt

Sie kann wesentliche Aspekte zur Unverträglichkeit der militärischen Nutzung der Heide und insbesondere des Baus der Übungsstadt Schnöggersburg mit den Zielen des Naturschutzes beitragen.

Enkeltochter von Martin Luther King Yolanda King hat auf der Kundgebung gegen Waffengewalt in Washington gesagt: "Ich habe einen Traum, von einer Welt ohne Waffen. "

Wir träumen nicht nur diesen Traum, wir machen uns in kleinen Schritten wie den heute zu verhandelnden an die Verwirklichung dieses Traumes!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!